

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus in der Sitzung am 24.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG [EBS]

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang des Aufwands

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

- | | | | |
|----|---|---|---------|
| 1. | Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in: | | |
| a) | Ferienhaus-, Wochenendhaus- und Kleingartengebieten, sowie Campingplätze -bis zu einer Breite von | | 7 m, |
| | bei einseitig anbaubaren Straßen bis zu einer Breite von | | 5,50 m, |
| b) | Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von | " | 10 m, |
| | bei einseitig anbaubaren Straßen bis zu einer Breite von | | 7 m, |
| c) | Wohngebieten, Urbanen Gebieten, dörflichen Wohn-, Dorf-, und Mischgebieten, bis zu einer Breite von | | 20 m, |
| | bei einseitig anbaubaren Straßen bis zu einer Breite von | | 6 m, |
| d) | Kern-, Gewerbe-, Industrie-, und sonstigen Sondergebieten bis zu Einer Breite von | " | 25 m, |
| | bei einseitig anbaubaren Straßen bis zu einer Breite von | | 7,50 m, |
| 2. | für Fuß- und Wohnwege
(§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) | " | 6 m, |
| 3. | für Sammelstraßen
(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) | " | 25 m, |

4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen
jeweils " 6 m,
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu
15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Werden die Höchstmaße überschritten, ist der durch die Abweichung verursachte Mehraufwand von der Stadt zu tragen.
- (3) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
- a) den Grunderwerb des benötigten Geländes,
 - b) die Freilegung der Fläche,
 - c) die erstmalige Herstellung der
 - Fahrbahn mit Unterbau und Oberflächenbefestigung
 - Rinnen und Randsteine,
 - Schrammborde,
 - Radwege,
 - Gehwege,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen für die Sammlung und Wegleitung des Oberflächenwassers,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Geländeniveaus, ausgenommen Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
 - Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - d) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - e) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
- (4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, wobei zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB auch der Wert nach § 68 I Nr. 4 BauGB gehört.
 - b) Übernahme von Anlagen, welche durch Dritte hergestellt wurden.

- (5) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Erschließungsmaßnahmen an die Stadt abgetreten und gewährt die Stadt zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Aufwand einbezogenen Vergütungsbeträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlungen angerechnet.
- (6) Aufwendungen der Stadt für zusätzliche oder für stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer in vollem Umfang zu tragen.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.
- (3) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die vom Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 4

Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5

Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Erschließungsbeitrag für einzelne Teileinrichtungen selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben wird, nämlich für:

- a) den Grunderwerb und den Verkehrswert der von der Stadt bereitgestellten Flächen,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn sowie den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- d) die Radwege,
- e) die Gehwege oder Schrammborde,
- f) die Parkflächen,

- g) die Grünanlagen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen,
- i) die Beleuchtungseinrichtungen,
- j) Mischverkehrsflächen.

Bei d) bis g) und j) ist eine Kostenspaltung auch nach Straßenseiten getrennt möglich.

Mischverkehrsflächen sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der unter den Buchstaben c) bis g) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

Die Aufwendungen für Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie für die Randsteine werden zu den Kosten der Gehwege bzw. Schrammborde gerechnet.

§ 6

Merkmale der endgültigen Herstellung und Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Stellplatzflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material, aus derzeitigem Stand der Technik, bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage.
- (5) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 3 Abs. 2) oder Teile (§ 5) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts oder Teils der Verkehrsanlage. Im Falle einer Erschließungseinheit (§ 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der letzten Erschließungsanlage.

§ 7 Verteilung

Der nach § 3 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Veranlagungsflächen verteilt.

Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 8) mit dem Nutzungsfaktor (§ 9 bis § 12).

Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

§ 8 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 7 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt.
- (3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.
- (4) Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zwischen Verkehrsanlage und eigentlichem Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

§ 9 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend.

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (3) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (4) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf – oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte vorsieht, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs.2 und 3 festgestellt werden könnte, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 1,0,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen), Baumassenzahlen oder Geschoßflächenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (7) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 11 entsprechend.

§ 10

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 9 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 11 anzuwenden.

§ 11

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors darauf abgestellt, welche Vollgeschosszahl auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Umgebungsbebauung verwirklicht werden kann. Sollte die tatsächlich vorhandene die rechtlich zulässige Bebauung überschreiten, wird auf die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Vollgeschoss die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe; gemessen ab tiefstem Geländepunkt), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; geteilt durch 2,8, für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf –oder abgerundet.
- (3) Die in § 9 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren sind entsprechend anzuwenden
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut oder als Stellplatz genutzt werden können, gilt 1,0,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 12

Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach §§ 9-11 ermittelten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) erhöhen sich die Nutzungsfaktoren um 0,25.

§ 13

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 9, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 10 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 11.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit $\frac{2}{3}$ zugrunde gelegt.
Werden diese Grundstücke teilweise gewerblich, industriell oder für vergleichbare Zwecke genutzt, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen.
- (2) Dies gilt nur, wenn die betroffenen Teileinrichtungen mindestens zweier Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und
 - a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
 - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht,
 - a) in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°. Bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend.

- c) soweit die Vergünstigung dazu führen würde, dass sich der Betrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

(4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung darf die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des endgültigen Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt, ist jedoch mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende insoweit nicht beitragspflichtig ist.

§ 16 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags, der auf der Grundlage dieser Satzung zu ermitteln ist. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw.– bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 18**Fälligkeit des Erschließungsbeitrages und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19**Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 20**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 18.08.1982 außer Kraft.